

zugeführt werden, die sie mitunterstützen oder deren Last sie tragen muß. Hier sollte entschieden der soziale Gerechtigkeits-sinn dafür eintreten, daß nicht ohne die oben erwähnten schwerwiegenden Gründe derartige Unterdrückungssysteme in Anwendung gelangen, welche das allgemeine Wohl in besonderer Weise schädigen, wenn auch nicht eine strikte, mit Restitutionspflicht verbundene Ungerechtigkeit im gegenteiligen Fall nachweisbar ist. Sind nun einmal die in ihrem Geschäfte ruinierten Konkurrenten in schwere Not geraten, so ersteht für Albert gemäß der Nächstenliebe die Pflicht, selbst sub gravi (vgl. *Marc*, I, n. 488, 2^o) ihnen Hilfe zu leisten, sobald die eigene bessere Lage ihm dazu die Mittel gibt. Aus dem Gesagten ergibt sich, wie der vorliegende Fall praktisch und mit Rücksicht auf die heutigen öffentlichen Verhältnisse zu beurteilen ist.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

(Gültigkeit der Taufe.) Eine jüdische Familie läßt sich katholisch taufen. Samuel, der 26jährige Sohn dieser Familie, besucht gleich seinen Eltern den Religionsunterricht, tut dies jedoch mehr aus Liebe zu seinen Eltern als aus inneren Gründen. Trotzdem will er auch katholisch werden. Lange Zeit quält ihn aber ein Gedanke: er steht nämlich ohne Wissen seiner Eltern mit einem Christenmädchen in einem sündhaften Verhältnis. Dieses Mädchen, welches auf den einzigen, reichen Sohn und Erben eines großen Vermögens es abgesehen hat, redet ihm seine Bedenken mit der Begründung aus, daß ja auch viele getaufte Christen es mit dem sechsten Gebote nicht so genau nehmen, also könne er sich ruhig taufen lassen, ohne das Verhältnis zu lösen. Samuel läßt sich tatsächlich taufen. Als nach zwei Jahren ein plötzlicher Tod ihm das Mädchen entreißt, steigen ihm Bedenken auf, ob er damals in seiner Seelenverfassung gültig die heilige Taufe empfangen habe. Er sagt sich: Nach der katholischen Lehre tilgt die Taufe auch die vor derselben begangenen Sünden, freilich nur, wenn Reue vorhanden ist. Reue konnte aber nicht vorhanden gewesen sein, denn ich wollte das sündhafte Verhältnis nicht lösen und eine Heirat hätten die Eltern nie zugelassen. Also konnte auch von Sündennachlaß keine Rede sein; ohne Sündennachlaß aber keine Taufe. Folglich muß Samuel annehmen, er sei trotz seines Willens, getauft zu werden, noch ungetauft. Fragen: 1. Ist Samuel getauft? 2. Was hat er nun zu tun?

I. Die Sakramente bewirken die Gnade ex opere operato. Deshalb ist für die *Gültigkeit* der Taufe eines Erwachsenen nichts anderes nötig als dessen Willensbereitschaft, sich taufen zu lassen, die mit dem Fachausdruck *Intentio habitualis saltem implicita* näher umschrieben wird. Hat nun Samuel diesem

Requisite genügt? Er besuchte mit seinen Eltern den Religionsunterricht, der wohl zugleich ein Vorbereitungsunterricht zur Taufe war. Wenn er dieses *mehr* aus Liebe zu seinen Eltern tat, so ist damit das Vorhandensein auch innerer Gründe nicht geleugnet. Übrigens kommt dies für unsere Frage nicht in Betracht, da es nicht darauf ankommt, inwieweit der Wille zur Taufe aus äußeren oder inneren Gründen motiviert wurde. Daß er da war, bestätigt die Angabe: „Trotzdem will er katholisch werden“ und die Tatsache, daß er sich taufen ließ. Seine Bedenken ob des sündhaften Verhältnisses treffen nicht die Frage um die Gültigkeit der Taufe, wenn er auch vielleicht den Unterschied zwischen Gültigkeit und Würdigkeit des Sakramentsempfanges nicht kennen sollte. Sein Wille, sich taufen zu lassen, wird durch den Ausgang der Unterredung mit dem Christenmädchen, das quoad validitatem wohl das Richtige trifft, wenn auch ansonsten seine Beweisführung stark daneben geht, erst recht ersichtlich. Zugleich erkennen wir daraus, daß von seiten der Eltern kein irgendwie geartetes Hindernis auf Samuels Willensfreiheit einwirkte. Die Forderung zur Gültigkeit der Taufe, die vom Cod. jur. can. mit den Worten ausgedrückt wird: „*Adultus, nisi sciens et volens probeque instructus, ne baptizetur*“ (can. 752, § 1) ist damit erfüllt. Samuel ist gültig getauft, weil er die nötige Intention hatte, sich taufen zu lassen.

Es erstehen ihm aber nach dem Tode des geliebten Mädchens doch Zweifel, ob er damals wegen seiner Seelenverfassung gültig die heilige Taufe empfangen habe. Wir wollen kurz auf seine Gedankenreihe eingehen. Samuel argumentiert so: Taufe tilgt die vorher begangenen Sünden, wenn sie bereut sind. Reue hatte er keine. Ohne Reue kein Sündennachlaß, ohne Sündennachlaß keine gültige Taufe. Die zum Teile richtige Konsequenz, daß ohne Reue die Taufe bezüglich der vor der Taufe begangenen Sünden keine Wirkung habe, wird im zweiten Teile der Lösung zu besprechen sein. Falsch war der Schluß der Argumentation, denn die Taufe *kann* (und *ist* es in unserem Falle) gültig sein, auch ohne daß sie fruchtbringend ist. Wir nennen ein derartig gespendetes Sakrament ein *sacramentum informe*. Nur „*ille vero, qui nunquam consentit, sed penitus contradicit, nec rem nec characterem suscipit sacramenti*“ (Denz. 411).

II. Samuels Bedenken vor der Taufe, die wir vielleicht zusammenfassen können in der Frage: „*Darf* ich mich taufen lassen“, sowie sein Zweifel nach dem Tode des geliebten Mädchens sind uns vom Empfänger der Taufe selbst gegebene Hinweise auf die Unwürdigkeit und Fruchtlosigkeit des Sakramentsempfanges. Was muß nun der getaufte Samuel tun, um auch der Gnadenwirkung der Taufe teilhaftig zu werden?

Zunächst könnte hier die Frage eingeschaltet werden, ob nicht der Täufling freizusprechen wäre von der Setzung des obex gratiae, weil er durch die Aufklärung des Christenmädchens in bona fide gehandelt habe. Es wurde schon oben angedeutet, daß die Annahme berechtigt sei, Samuel habe den Unterschied zwischen Gültigkeit und Erlaubtheit des Sakramentsempfanges nicht erkannt und demgemäß auf die Erklärungen des Mädchens hin geglaubt, es genüge zum gnadenvollen Taufempfang nur die Willensdisposition. Wäre wirklich kein obex gratiae vorhanden gewesen, dann hätte nunmehr die Frage, ob Samuels Sünden, die er vor der Taufe begangen hatte, getilgt seien, keinen Platz mehr. Aber eine berechtigte Annahme ist noch keine Sicherheit. Es bleibt also ein Zweifel, zumal aus der Schilderung des Falles darauf geschlossen werden kann, daß die Bedenken Samuels vor der Taufe durch die Beschwichtigung seiner Geliebten nicht ganz ausgelöscht wurden und deshalb nach deren Tode so stark hervortraten. Daraus ergibt sich, daß eine seelische Verfassung in bona fide nicht anzunehmen ist. Zugleich muß auch auf die Zeit nach der Taufe Rücksicht genommen werden, weil die zweite Frage auch diese Lebensspanne einschließt. Auch hier könnten zwei Möglichkeiten erwogen werden, die erste: Samuel hat nach der Taufe keine schwere Sünde mehr begangen, die zweite: ist in der Textierung nicht ausdrücklich angegeben, aber erscheint aus dem Zusammenhange sicher gegeben, daß nämlich Samuel auch das sündhafte Verhältnis bis zum Tode seiner Partnerin weiter geführt hat. So können wir die Antwort folgend zusammenfassen: 1. Der getaufte Erwachsene kann die durch seine Unwürdigkeit beim Empfang der Taufe verhinderte Gnadenspendung erlangen durch die unvollkommene Reue, wenn er nach der Taufe keine schwere Sünde begangen hat. Das Wiederaufleben der Taufe wird in diesem Falle herbeigeführt durch die Setzung jener sittlichen Disposition, die überhaupt zum würdigen Empfang dieses Sakramentes gefordert ist. 2. Hat der unwürdig Getaufte nach der Taufe eine schwere Sünde begangen, so kann er den Gnadenstand nur erlangen durch die vollkommene Reue (contritio) mit dem Vorsatze zu beichten, oder durch eine unvollkommene Reue in Verbindung mit dem Bußsakrament. Dadurch werden die nach der Taufe begangenen Sünden getilgt und zugleich wird das Wiederaufleben der unwürdig empfangenen Taufe bewirkt. Letzteres wird für Samuel der Weg sein, den Frieden seiner Seele in der Gnade Gottes zu finden.

Schwarz (Tirol).

P. Dr Pax Leitner O. F. M.

(Verweigerung der heiligen Kommunion?) Unverläßliche Eltern lassen trotz Vorstellungen des Seelsorgers zu, daß der